

**Ortsgemeinde Herresbach**

**Vorlage Nr. 035/147/2022**

**Beschlussvorlage**

**TOP**

**Erneuerung des mittelfristigen Betriebsplanes (Forsteinrichtung) für den Gemeindewald Herresbach**

Verfasser: Nicole Steffens  
Bearbeiter: Nicole Steffens  
Fachbereich: Fachbereich 2

Datum:  
20.06.2022

Aktenzeichen:  
2.7 - 866

Telefon-Nr.:  
02651/8009-57

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Termin</b>	<b>Beschlussart</b>
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat Herresbach beschließt, die mittelfristige Betriebsplanung (Forsteinrichtung) für den Gemeindewald

- durch das Land (Forsteinrichtungsstelle der Landesforsten) aufstellen zu lassen  
oder
- durch einen privaten Sachkundigen (sog. Forstsachverständiger) aufstellen zu lassen.

**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis:**

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

**Sachverhalt:**

Die Gültigkeit der mittelfristigen Betriebsplanung (Forsteinrichtungswerk) für den Gemeindewald Herresbach läuft zum 01.10.2022 ab.

#### Planungspflicht

Die mittelfristige Betriebsplanung dient der Sicherstellung der nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes unter Berücksichtigung seiner ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) und ist der Rahmen für die Aufstellung der jährlichen Forstwirtschaftspläne.

Deshalb sind Forstbetriebe ab 50 ha reduzierter Holzbodenfläche verpflichtet mittelfristige Betriebsgutachten / Forstbetriebe über 150 ha reduzierter Holzbodenfläche mittelfristige Betriebspläne aufzustellen (§ 7 Abs. 2 LWaldG). Die Gültigkeit beträgt zehn Jahre.

Für den Gemeindewald wäre somit bis spätestens zum 01.10.2022 eine neue Betriebsplanung aufzustellen.

#### Auswahl des Aufstellenden

Sie haben die Wahl, die Betriebsplanung entweder durch das Land (Forsteinrichtungsstelle der Landesforsten) oder durch private Sachkundige (sog. Forstsachverständige) aufstellen zu lassen. (§ 7 Abs. 3 LWaldG).

#### Förderung/Kostenfreiheit

Die Aufstellung durch das Land erfolgt für die Körperschaften kostenfrei.

Bei Aufstellung durch private Sachkundige übernimmt das Land die zuwendungsfähigen und nachgewiesenen Kosten der Körperschaften in voller Höhe (excl. MwSt.) (§ 7 Abs. 3 LWaldG).

Die Beauftragung zur Aufstellung einer mittelfristigen Betriebsplanung erfolgt durch die Kommunalwaldbesitzenden per Ratsbeschluss. Dabei sollte insbesondere festgelegt werden, ob die Aufstellung durch das Land oder durch einen privaten Sachkundigen erfolgen soll.

#### Anlagen: